Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

BEITRAGSORDNUNG

der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19 vom 09.05.2008), zuletzt geändert am 28. November 2024 (StAnz. Nr. 49 vom 06. Dezember 2024)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Beitragsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Grundlagen

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Mitteilungspflichten, Grundlagen der Beitragserhebung

(1) Grundlage der Beitragserhebung sind die Mitteilungen der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung über die beitragsrelevanten Verhältnisse, die bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres an die Geschäftsstelle zu richten sind.

(2) Anträge auf Beitragsermäßigungen oder Härtefallregelung müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.

(3) Maßgebend für die Beitragsfestsetzung sind die Verhältnisse am 01.01. des jeweiligen Beitragsjahres. Änderungen, die während des jeweiligen Beitragsjahres eintreten, führen nur dann zu einem geänderten Beitragsbescheid, soweit sie aus dem Wechsel zwischen Pflicht- und freiwilliger Mitgliedschaft resultieren. Sie werden zum nächsten Monatswechsel nach Umstellung wirksam.

§ 3 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.

(2) Beginnt die Mitgliedschaft während des Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags zu errichten.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalendermonats fort, in welchem die Mitgliedschaft endet (§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung). Zuviel entrichtete Beiträge werden erstattet.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§ 5 Mahnung, Vollstreckung, Aufrechnung

(1) Auf rückständige fällige Beiträge wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10 % des ausstehenden Beitrags, mindestens aber **10,- €** erhoben. Hierauf ist in der ersten Mahnung hinzuweisen.

(2) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet. Sind mehrere Beiträge rückständig und trifft das Mitglied keine Bestimmung, wird die Zahlung zunächst auf die ältere Beitragsschuld verrechnet.

(3) Rückständige Beiträge werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.

(4) Die Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen Forderungen an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist ausgeschlossen.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7 Verjährung

(1) Die Beitragsfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.

(2) Ein festgesetzter Beitragsanspruch der Kammer verjährt in fünf Jahren mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (Zahlungsverjährung). Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch in Textform gefasste Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Vollstreckungsanordnung. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung entsprechend.

(4) Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge erstmals fällig geworden sind.

Zweiter Teil: Beitragsbemessung

§ 8 Beitragshöhe

(1) Für Pflichtmitglieder der Kammer beträgt der Grundbeitrag **550,- €**.

(2) Bei freiwilliger Mitgliedschaft beträgt der Grundbeitrag

1. für Mitglieder, die eigenverantwortlich und unabhängig i.S.v. Art. 3 Abs. 5 BauKaG tätig sind **550,- €**
2. für Mitglieder, die i.S.v. Art. 3 Abs. 5 BauKaG zwar eigenverantwortlich, aber nicht unabhängig tätig sind **355,- €**
3. für alle übrigen Mitglieder **100,- €.**

Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten schließt die Einstufung in Satz 1 Nr. 1 oder 2 die gleichzeitige Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe aus.

(3) Mitgliedern, die trotz vorangegangener Aufforderung entgegen § 2 Abs. 1 keine Angaben über die beitragsrelevanten Verhältnisse gemacht haben, wird ein Grundbeitrag von **550,- €** berechnet. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(4) Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zahlen neben dem Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag für bis zu 100 technische Mitarbeiter von je **55,- €**.

(5) Als technische Mitarbeiter gelten mit Ausnahme von Auszubildenden

1. alle angestellten und freien Mitarbeiter sowie Mitgesellschafter oder Partner
2. in den vom Mitglied betriebenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Bayern,
3. die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen,
4. durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche tätig und
5. nicht selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind.

Betriebsstätten im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind alle Niederlassungen, in denen Ingenieurleistungen im Bauwesen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG) erbracht werden und in denen das Mitglied als Teil- oder Inhaber oder in leitender Anstellung tätig ist.

Sind mehrere Mitglieder nach Absatz 3 in derselben Betriebsstätte tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Mitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

(6) Die Beiträge nach den Absätzen 1 bis 4 ändern sich jährlich im Umfang der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das vorletzte dem jeweiligen Beitragsjahr vorausgegangene Kalenderjahr, kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet. Die für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Werte werden bis spätestens Anfang März auf der Homepage der Kammer nachrichtlich bekanntgegeben.

(7) Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Indexierung nach Absatz 6 für ein Beitragsjahr ausgesetzt werden. Der Beschluss ist im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt zu geben; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstands kann die Vertreterversammlung Sonderumlagen bis zur Höhe des Grundbeitrags beschließen, wenn konkrete Beschaffungsbedarfe weder aus dem laufenden Haushalt noch aus den Rücklagen gedeckt werden können. Sonderumlagen werden frühestens drei Monate nach dem Beschluss durch Bescheid fällig.

§ 9 Beitragsermäßigungen, Härtefallregelung

(1) Den halben Jahresbeitrag zahlen auf in Textform gefassten Antrag

1. Mitglieder für das Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und das darauffolgende Jahr,
2. Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, deren Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit im jeweiligen Beitragsjahr das sechzigfache des jeweiligen Grundbeitrags nicht übersteigen,
3. Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die wegen der Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung auch in das vergleichbare Mitgliedsverzeichnis einer anderen Ingenieurkammer eingetragen sind; ein entsprechender Nachweis ist bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres vorzulegen.

(2) Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, deren Einkünfte aus eigenverantwortlicher Ingenieurtätigkeit **6.000,- €** nicht überschreiten, zahlen auf Antrag in Textform einen reduzierten Jahresbeitrag im Umfang von § 8 Abs. 2 Nr. 3.

(3) In Fällen unbilliger Härte kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein Beitragsjahr auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder niederschlagen. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend, einschließlich der Einnahmen aus nicht berufsbezogenen Tätigkeiten. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

(4) Mitglieder zahlen nach Geburt eigener Kinder auf bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres in Textform gestellten Antrag für bis zu drei Beitragsjahre einen auf 60 % reduzierten Grundbeitrag gegen Vorlage der Geburtsurkunde. Sind beide Elternteile Mitglied, können sie die Ermäßigung unabhängig voneinander beanspruchen. Sätze 1 und 2 gelten für Adoptivkinder des Mitglieds entsprechend.

(5) Für die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind entsprechende Nachweise, soweit nicht anders angegeben, bis zum 31. August des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgenommen. Für die Nachweise der Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit ist die dem Finanzamt vorgelegte Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) nebst Einkommensteuerbescheid oder die Bescheinigung eines Steuerberaters über die EÜR oder vergleichbare Berechnung vorzulegen. Die Nachweispflicht gilt nicht für die Ermäßigung nach Absatz 2 bei Mitgliedern, die zu Beginn des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die bis zum Ablauf des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, wenn sie ihren Beruf nicht mehr ausüben und über keine Fachlisteneintragung verfügen.

(7) Einkünfte aus Ingenieurtätigkeit sind die nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten bereinigten Einnahmen bzw. Einkommen aus der als Ingenieur ausgeübten Berufstätigkeit.

Dritter Teil: Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 10 Übergangsvorschriften

Die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich nach der bei Erlass geltenden Rechtslage. Die Änderung von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 11.04.1996, zuletzt geändert am 21.04.2005 (StAnz Nr. 20/2005 vom 20.05.2005) außer Kraft.